

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss / Anspruch: Arbeitseinkommen

... auf Zahlung der gesamten gegenwärtigen und künftigen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Bezüge so lange gepfändet, bis der Anspruch des Gläubigers erfüllt ist, und zwar das Arbeitseinkommen (gleich wie es benannt oder berechnet ist) einschließlich der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gem. Lohnfortzahlungsgesetz des Geldwertes von Sachbezügen, sowie der Bezüge zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 850 Abs. 3a ZPO).

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, nicht mehr an den Schuldner zahlen. Der Schuldner darf den gepfändeten Teil des Arbeitseinkommens nicht mehr verlangen, ihn auch nicht verpfänden oder abtreten.

Von der Pfändung sind ausgenommen:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die der Arbeitgeber direkt abführt; ebenso Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkrankenkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt;
- die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
- die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- Weihnachtsvergütungen bis zur Hälfte des monatlichen (Brutto-) Einkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500,- €;
- Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
- Kindergeld, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der gesetzlichen Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wurde, betrieben wird (§ 76 EstG);
- Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
- Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen, Blindenzulagen.